



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 19. Februar 2024
Nummer 2555_300.150.450-1085076

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit und Förderung des Langsamverkehrs folgende Verkehrsvorschrift:

Selnaustrasse
Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
das östliche Trottoir zwischen dem Haus Nr. 36 und Nr. 44, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Selnaustrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.8.1962: Parkflächen. Fahrzeuge dürfen auf der an Ort bezeichneten Fläche parkiert, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis



2/2

19.00 Uhr, am Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr jedoch nur während 120 Minuten stationiert werden (Querparkierung): auf dem östlichen Vorplatz entlang dem Hallenbad (entspricht -12 Parkplätzen).

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zur Verkehrsvorschrift kann im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»** am 6. März 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 13. Februar 2024 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1085076

Selnaustrasse

Parkflächen, Fussweg

Begründung und Antrag

Die Selnaustrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Sie weist zwischen der Sihlstrasse und der Stauffacherbrücke zwei Fahrspuren in gleicher Richtung auf. Die Strasse ist gemäss städtischer Velonetzplanung als Basisnetz eingetragen. Zudem verlaufen im entsprechenden Abschnitt drei regionale SchweizMobil-Velolandrouten und eine Mountainbike-Route.

Auf Höhe des Hallenbads City wird der Veloverkehr in beiden Richtungen auf dem östlichen Trottoir gemischt mit dem Fussverkehr anhand von Piktogrammen geführt. Da das Trottoir in diesem Abschnitt durch Senkrechtparkierung belegt ist, verbleibt für den Fuss- und Veloverkehr lediglich eine Breite von ca. 2 Meter. Diese Breite entspricht nicht den städtischen Standards zur Führung des Fuss- und Veloverkehrs.

Zudem führen die Manöver in Verbindung mit diesen Senkrechtparkfeldern zu gefährlichen Situationen für alle Verkehrsteilnehmenden. Das Rausparkieren erfolgt überwiegend rückwärts, dabei ist die Sicht auf den restlichen Verkehr ungenügend. Insbesondere mit dem Veloverkehr kommt es zu Konflikten.

Zur Behebung dieser Defizite sollen die zwölf gebührenpflichtigen Parkfelder vor dem Hallenbad City ersatzlos aufgehoben werden. Das östliche Trottoir wird neu als «Fussweg, Velo gestattet» signalisiert.

Eine Übersicht der öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

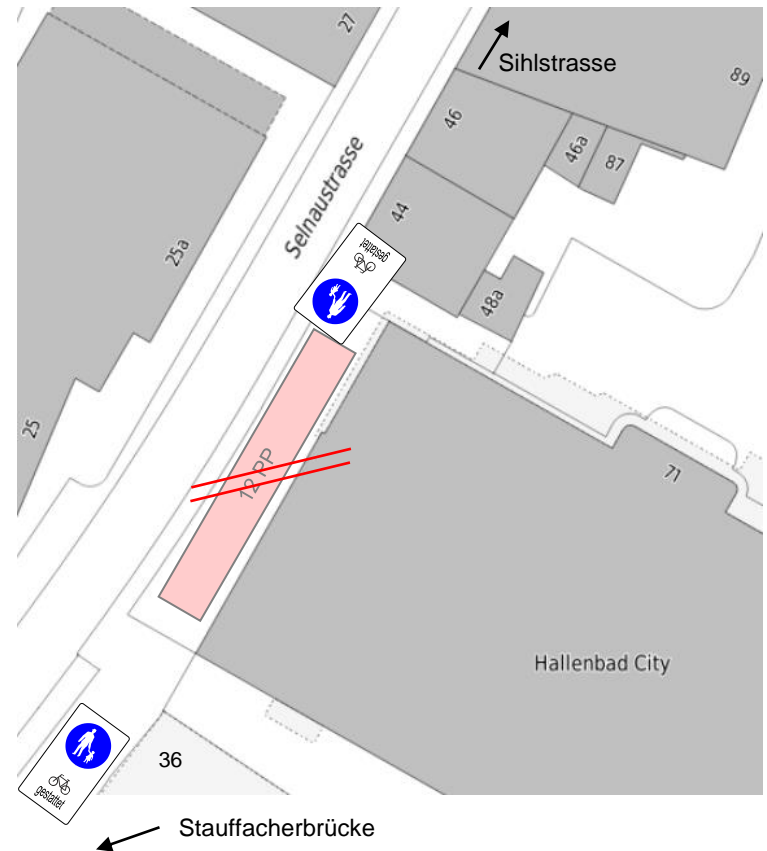
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

Bestand



Geplanter Vollzug



Selnaustrasse

| Parkplatz – Bilanz Abschnitt zwischen Sihlstrasse und Stauffacherbrücke (vor dem Hallenbad City) | Bestehend | Projektiert | Differenz |
|---|-----------|-------------|------------|
| Weisser Parkplatz | 12 Stück | 0 Stück | - 12 Stück |

